

Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG

**des Vorstands der
Infineon Technologies AG, Neubiberg,**

und

**der Geschäftsführung der
Infineon Technologies Mantel 19 GmbH, Neubiberg**

**zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 17. Dezember 2008
zwischen der Infineon Technologies AG, Neubiberg,
und der Infineon Technologies Mantel 19 GmbH, Neubiberg**

Die Infineon Technologies AG („**Infineon**“) (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 126492) hält zum Tag der Erstattung dieses Berichts sämtliche Anteile am Stammkapital der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 158372 eingetragenen Infineon Technologies Mantel 19 GmbH mit Sitz in Neubiberg („**Mantel 19**“).

1. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Infineon hat mit der Mantel 19 am 17. Dezember 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abgeschlossen; auch zu diesem Zeitpunkt war Infineon bereits alleinige Gesellschafterin der Mantel 19.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Mantel 19 unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Mantel 19 in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Mantel 19 weiterhin der Geschäftsführung der Mantel 19. Die Mantel 19 verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

Die Mantel 19 kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- Infineon ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

- Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist, dass ihm die Gesellschafterversammlung der Mantel 19 und die Hauptversammlung von Infineon zustimmen und dass er im Handelsregister der Mantel 19 eingetragen wird. Der Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung der Mantel 19 durch Infineon für die Zeit ab Wirksamkeit des Vertrages, im Übrigen erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Mantel 19, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Mantel 19 eingetragen wird. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Mantel 19, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung beziehungsweise zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der Mantel 19 gekündigt werden kann.

Die Gesellschafter der Mantel 19 werden am 19. Dezember 2008 über die Zustimmung zu diesem Vertrag befinden. Die Zustimmung der Aktionäre von Infineon wird Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Februar 2008 sein. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass beiden Versammlungen dieser Bericht vorliegt.

Da die Mantel 19 in der Rechtsform der GmbH besteht und alle Anteile der Mantel 19 zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Mantel 19 unmittelbar von Infineon gehalten werden, sind Regelungen über einen Ausgleich oder eine Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich.

Aus dem gleichen Grund bedarf es keiner Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 293 b AktG und keiner Erstellung eines entsprechenden Prüfberichts nach § 293 e AktG.

2. Hintergrund

Die Mantel 19 wurde mit notarieller Urkunde vom 7. Juli 2005 als „Infineon Technologies Mantel 19 GmbH“ errichtet und am 22. August 2005 unter HRB 158372 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand der Mantel 19 sind Vermögensverwaltungen aller Art, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens.

Infineon plant, zu einem späteren Zeitpunkt ein operatives Geschäft (dazu können zum Beispiel Vermögenswerte, die zum Betrieb eines operativen Geschäfts erforderlich sind, ein Geschäftsbetrieb oder Beteiligungen an Unternehmen gehören) in die Mantel 19 einzubringen oder zu übertragen. Aufgrund des Vertrages werden Gewinne und Verluste der Mantel 19 Infineon handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen.

Infineon sieht die Aktivitäten der Mantel 19 vor dem Hintergrund der geplanten Einbringung oder Übertragung eines operativen Geschäfts innerhalb des Gesamtspektrums der Geschäftstätigkeit des Infineon-Konzerns als wichtig an. Deshalb beabsichtigt Infineon mit Abschluss des Vertrages sicherzustellen, dass die Chancen und Risiken aus diesem Geschäft übernommen werden. Für die Mantel 19 ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da Infineon einen ggfs. entstehenden Verlust auszugleichen hat. Das Geschäftsjahr der Mantel 19 ist mit dem von Infineon identisch.

Abgesehen von den von Infineon ggfs. zu übernehmenden Verlusten der Mantel 19 ergeben sich für die Aktionäre von Infineon aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung mangels außenstehender Aktionäre nicht geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für Infineon als auch für die Mantel 19 vorteilhaft ist.

Neubiberg, den 17. 12. 2008

Infineon Technologies AG

Infineon Technologies Mantel 19 GmbH

Der Vorstand

Die Geschäftsführung



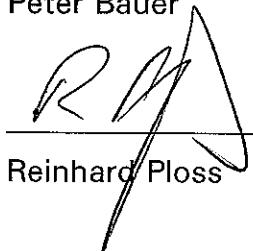
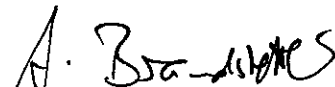
Peter Bauer



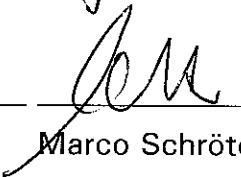
Hermann Eul



Michael Ruth



Reinhard Ploss



Marco Schröter